

Thüringer Richterbund

Verein der Thüringer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter

Verband der Sozialrichterinnen und Sozialrichter Thüringens

Verband der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter Thüringens

Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter - Landesverband Thüringen

Neue Richtervereinigung - Landesverband Thüringen

Haupttrichterrat beim Thüringer Oberlandesgericht

Hauptstaatsanwaltsrat bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft

Haupttrichterrat beim Thüringer Oberverwaltungsgericht

Haupttrichterrat beim Thüringer Landessozialgericht

Haupttrichterrat beim Thüringer Landesarbeitsgericht

Richterrat beim Thüringer Finanzgericht

Gesetzentwurf zu einer Neufassung des Thüringer Richtergesetzes

Die herkömmliche Struktur der Verwaltung der Justiz ist im Umbruch. Die Forderung nach einem völligen Strukturwechsel durch die Schaffung einer richterlichen Selbstverwaltung bestimmt auch die Antwort auf die Frage nach einer Neuformulierung der richterlichen Mitwirkung unter grundsätzlicher Beibehaltung der bisherigen Verhältnisse.

Durch ihre Eingliederung in eine Dienststelle entspricht die Stellung der Richterinnen und Richter (im folgenden nur Richter) der der anderen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Das Erfordernis einer Vertretung gegenüber dem Dienstherrn gilt damit für sie ebenso wie für alle Beschäftigten. Die Richterververtretungen vertreten aber auch die Richter als Organe der Rechtsprechung und damit die Dritte Gewalt als solche. Ihre Aufgaben liegen deshalb nicht nur im Verhältnis zwischen den beschäftigten Richtern und der Exekutive als Dienstaufsichtsbehörde, sondern stehen auch im Spannungsverhältnis der Staatsgewalten untereinander. Das Eingebundensein in die Justizverwaltung wirkt ein auf die Unabhängigkeit des Richters. Aus diesem Grund kommt den Richterververtretungen die Aufgabe zu, unter dem Gesichtspunkt der Funktionssicherung der getrennten Gewalten auf die Wahrung der Unabhängigkeit und ihre Gefähr-

derung durch Maßnahmen der Exekutive zu achten. Die Beteiligung der Richtervertretungen ist deshalb nicht nur eine Frage der Mitbestimmung im Sinne des Personalvertretungsrechts, sondern eine Frage der Gewaltenteilung.

Das Ziel des aktuellen Gesetzgebungsvorhabens ist, das Prinzip der Gewaltenteilung innerhalb der herkömmlichen Justizverwaltung zur Geltung zu bringen. Der Begrenzungs- und Mäßigungseffekt der Gewaltengliederung beseitigt nicht die Notwendigkeit der demokratischen Legitimation bei der Ausübung staatlicher Befugnisse. Durch die Gewaltengliederung wird die demokratisch legitimierte Staatsgewalt in ihrer Ausübung organisiert und balanciert. Ein erneuertes Richtergesetz muss diese Begrenzung und Balancierung durch die Teilhabe aller Gewalten an der Entscheidung in Angelegenheiten der Richter realisieren.

Diesen Überlegungen versuchen die Vorschläge Rechnung zu tragen. Sie gehen von den durchaus bewährten Regelungsstrukturen des Personalvertretungsrechts aus. Die in der Beteiligungsintensität differenzierten Verfahrensarten des Personalvertretungsrecht werden aber zugunsten eines für alle Mitwirkungsfälle einheitlichen Verfahrens aufgegeben. Das hier vorgeschlagene Verfahren setzt wie bisher auf eine konsensuale Problemlösung, realisiert diesen Ansatz aber ganz konsequent durch Einführung einer obligatorischen Einigungsstelle. In personellen Angelegenheiten übernimmt der in seiner Bedeutung gestärkte Richterwahlausschuss diese Einigungsaufgabe und gewährleistet die demokratische Legitimation der Entscheidung.

Im Folgenden werden die zentralen Punkte der Neufassung erläutert und mit Formulierungsvorschlägen verdeutlicht. Die linke Spalte gibt den aktuellen Wortlaut der Vorschrift wieder. In der rechten Spalte findet sich die Neufassung. In der Neufassung geänderte Regelungen sind links kursiv wiedergegeben.

	aktuell	neu
--	---------	-----

Neuregelung der Altersteilzeit

Eine Regelung zur Altersteilzeit ist angesichts der Personalstruktur in der Thüringer Justiz unverzichtbar. Als Beispiel sei die Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit genannt: Hier werden in den Jahren 2025 bis 2030 rund 60% der Richterinnen und Richter in den Ruhestand gehen. Dieser Zeitraum könnte über einen Altersteilzeitananspruch entzerrt werden.

In der früheren Fassung ist die Regelung zu starr. Das Erfordernis nicht entgegenstehender dienstlicher Belange richtet das Ob der Gewährung zu stark an Personalabbauinteressen der Justizverwaltung aus, ohne den Bedürfnissen der Betroffenen Rechnung zu tra-

gen. Kernstück unseres Vorschlags ist ein Anspruch, der ab dem 60. Lebensjahr eingreift. Hierdurch wird die Möglichkeit eröffnet, einen zeitlich flexiblen Übergang in den Ruhestand zu organisieren. Die Belange des richterlichen Amtes bleiben umfassend berücksichtigt.

<p>§ 10b</p>	<p>Altersteilzeit auf Antrag (1) Richtern ist auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte des bisherigen Dienstes, höchstens der Hälfte des in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit regelmäßigen Dienstes zu bewilligen, wenn 1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Altersteilzeit zulässt, 2. <i>der Richter das 55. Lebensjahr vollendet hat,</i> 3. <i>er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt war,</i> 4. <i>die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 beginnt und</i> 5. <i>dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</i> Ein Antrag auf Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Dienstzeit ist nur zulässig, wenn die Zeiten der Freistellung vom Dienst in der Weise zusammengefasst werden, dass der Richter zuvor Dienst mit mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes leistet; dabei bleiben Teilzeitbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Dienstzeit außer Betracht. (2) § 10 a Abs. 2 Nr. 4 gilt entsprechend.</p>	<p>2. der Richter das 55. Lebensjahr vollendet hat und dienstliche Belange nicht entgegenstehen, oder der Richter das 60. Lebensjahr vollendet hat.</p>
---------------------	---	---

Richterwahlausschuss

Der Richterwahlausschuss nimmt eine zentrale Rolle in der Neuorganisation der richterlichen Mitwirkung ein.

Zusätzlich zu der Beteiligung bei der erstmaligen Berufung in ein Amt auf Lebenszeit soll er auch an der Berufung in das Amt auf Probe und kraft Auftrags beteiligt werden. Zusätzlich erhält er in allen personellen Angelegenheiten mit statusänderndem Charakter, in denen sich die Vertreter der Richter und der Justizminister nicht einigen, die letzte Entscheidung zugewiesen. Diese neue Funktion macht eine Änderung seiner Zusammensetzung notwendig. Diese Änderungen sind auch nach Maßgabe des Art. 89 Abs. 2 VerfThür ohne Verfassungsänderung möglich.

§ 13	<p>Aufgabe des Richterwahlausschusses <i>(1) Über die erstmalige Berufung in ein Richteramt auf Lebenszeit entscheidet der für Justiz zuständige Minister mit Zustimmung des Richterwahlausschusses.</i> <i>(2) Der Richterwahlausschuß prüft, ob ein Bewerber persönlich und fachlich für das Richteramt geeignet ist.</i></p>	<p><i>(1) Über die Berufung in einen Richteramt auf Probe und kraft Auftrags und über erstmalige Berufung in ein Richteramt auf Lebenszeit entscheidet der für Justiz zuständige Minister mit Zustimmung des Richterwahlausschusses.</i></p> <p><i>(3) Der Richterwahlausschuss entscheidet abschließend, wenn er gemäß § 44 Abs. 9 angerufen wird.</i></p>
§ 14	<p>Zusammensetzung des Richterwahlausschusses <i>Der Richterwahlausschuss besteht aus acht vom Landtag berufenen Abgeordneten, zwei Richtern als ständigen Mitgliedern, einem Richter des Gerichtszweigs, für den die Berufung nach § 13 Abs. 1 erfolgen soll, als nicht ständigem Mitglied und dem Präsidenten des Gerichtszweigs, für den die Berufung nach § 13 Abs. 1 erfolgen soll, oder seinem Vertreter im Amt.</i></p>	<p>Der Richterwahlausschuss besteht aus dem Präsidenten des Thüringer Landtags als Vorsitzendem, sieben vom Landtag berufenen Abgeordneten, zwei Richtern als ständigen Mitgliedern und zwei Richter des Gerichtszweigs, für den die Maßnahme erfolgen soll.</p>
§ 20	<p>Sitzungen des Richterwahlausschusses <i>Die Sitzungen des Richterwahlausschusses sind nicht öffentlich. Der für Justiz zuständige Minister führt den Vorsitz. Ist er verhindert, so tritt sein Vertreter im Amt an seine Stelle. Er hat kein Stimmrecht.</i></p>	<p><i>entfällt ersatzlos, Satz 1 wird bei § 25 eingefügt</i></p>
§ 22	<p>Vorbereitung der Entscheidung <i>Der für Justiz zuständige Minister legt dem Richterwahlausschuß zur Vorbereitung der Entscheidung über die Berufung in ein Richteramt auf Lebenszeit die Personalakten mit seinem Vorschlag vor.</i></p>	<p>Der für Justiz zuständige Minister legt dem Richterwahlausschuß zur Vorbereitung der Entscheidung nach § 13 Abs. 1 die Personalakten aller Bewerber mit seinem Vorschlag vor.</p>
§ 25	<p>Geschäftsordnung Weitere Einzelheiten des Verfahrens des Richterwahlausschusses regelt dieser in einer Geschäftsordnung. Diese ist im Justiz-Ministerialblatt für Thüringen zu veröffentlichen.</p>	<p>Verfahren Die Sitzungen des Richterwahlausschusses sind nicht öffentlich.</p>

Richtervertretung

Wichtigster Punkt bei der Neuorganisation der richterlichen Mitwirkung ist die Zusammenführung von Richterrat und Präsidialrat zu einem einheitlichen Gremium mit einem neustrukturierten Verfahren.

Durch die Schaffung eines einheitlichen Gremiums werden die Kompetenzen gebündelt und die Handhabung vereinfacht. Die bisherige Trennung in zwei Beteiligungsorgane ermöglicht die Reduzierung der Beteiligungsintensität bei personellen Angelegenheiten und führt durch die Beteiligung eines Vertreters der Justizverwaltung und durch das auf ein bloßes Anhörungsrecht beschränkte Verfahren zu einem unangemessenen Einfluss der Justizverwaltung. Dies ist zu ändern; damit entfällt auch die Notwendigkeit eines eigenen Gremiums.

Der neue Landesjustizrates vereinfacht die Mitwirkung bei Maßnahmen des Ministeriums als oberster Dienstbehörde, die derzeit über die Hauptrichterräte in einer unpraktischen Zersplitterung wahrgenommen wird. Als Stufenvertretung kommt dem Landesjustizrat außerdem die wichtige Aufgabe zu, bei einem Dissens auf der Ebene der einzelnen Gerichtsbarkeit gerichtsbarkeitsübergreifend zu vermitteln und eine Lösung zu ermöglichen.

<p>§ 26</p>	<p>Richtervertretungen <i>Folgende Richtervertretungen werden errichtet: Richterräte und Hauptrichterräte für die Beteiligung an den in § 39 genannten Angelegenheiten und Präsidialräte für die Beteiligung an den in § 45 genannten Angelegenheiten.</i></p>	<p>(1) Zur Vertretung der Richter werden Richterräte, Hauptrichterräte und ein Landesjustizrat errichtet. (2) Richterräte werden gebildet: 1. in der ordentlichen Gerichtsbarkeit a) bei dem Oberlandesgericht, b) bei den Landgerichten, c) bei den Amtsgerichten, an denen in der Regel mindestens fünf Richter beschäftigt sind, 2. in den besonderen Gerichtsbarkeiten bei jedem Gericht. (3) Amtsgerichte, bei denen kein Richterrat gebildet wird, werden durch Beschluss des Präsidiums des übergeordneten Gerichts für die Bildung eines Richterrats zusammengefasst, so dass die Zahl der Richter insgesamt mindestens sieben beträgt. Sie können auch einem anderen Amtsgericht zugeteilt werden, bei dem ein Richterrat besteht. Kann bei einem Gericht der besonderen Gerichtsbarkeiten kein Richterrat gebildet werden, so tritt an seine Stelle der Hauptrichterrat der betroffenen Gerichtsbarkeit. (4) Bei dem Oberlandesgericht, dem Oberverwaltungsgericht, dem Landesarbeitsgericht und dem Landessozialgericht wird je ein Hauptrichterrat als Stufenvertretung gebildet.</p>
--------------------	--	---

		(5) Bei dem für Justiz zuständigen Ministerium wird ein Landesjustizrat gebildet.
§ 27	Wahlgrundsätze <i>(1) Richterräte, Hauptrichterräte und Präsidialräte werden gleichzeitig gewählt.</i> ...	(1) Die Richterräte und Hauptrichterräte werden gleichzeitig gewählt.

Allgemeine Regelungen der richterlichen Mitwirkung

Ziel der Neuregelung ist ein eigenständiges Regelwerk, das alle Vorschriften zur richterlichen Mitwirkung zusammenfasst und losgelöst ist von den Regelungen des Thüringer Personalvertretungsgesetzes. Der bisherige § 44a, der eine generelle - in ihrem Umfang aber umstrittene - Verweisung auf Thüringer Personalvertretungsrechts enthält, kann deshalb entfallen. Wenige zusätzliche Vorschriften zur Geschäftsführung der Richtervertretungen schaffen einen verbindlichen Rahmen, den die Gremien im übrigen durch eine Geschäftsordnung nach Bedarf ausfüllen können.

§ 30	Beschlußfassung <i>(1) Die Sitzungen der Richtervertretungen sind nicht öffentlich.</i> <i>(2) Die Beschlüsse der Richtervertretungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Die Richtervertretungen sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</i> <i>(3) Der Vorsitzende kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren abstimmen lassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht; sämtliche Mitglieder müssen Gelegenheit zur Abstimmung erhalten.</i> <i>(4) Die Richtervertretungen können ihre Geschäftsführung und ihre Beschlussfassung in einer Geschäftsordnung regeln.</i>	Geschäftsführung (1) Die Richtervertretung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt die Richtervertretung im Rahmen der gefassten Beschlüsse. (2) Spätestens sechs Arbeitstage nach dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Mitglieder der Richtervertretung einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis die Richtervertretung den Vorsitzenden gewählt hat. Die weiteren Sitzungen beräumt der Vorsitzende an. Auf Antrag eines Mitglieds der Richtervertretung oder der Schwerbehindertenvertretung in Angelegenheiten, die besonders schwer behinderte Richter betreffen, oder des Dienststellenleiters hat der Vorsitzende innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen. (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 den Dienststellenleiter oder die Schwerbehindertenvertretung zur Teilnahme an den Sitzungen einladen. In personellen Angelegenheiten kann die Richtervertretung beschließen, dass der Betroffene mit seinem Einverständnis gehört wird. (4) Die Richtervertretung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwe-
------	--	--

		<p>senden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Richtervertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.</p> <p>(5) Der Vorsitzende kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren abstimmen lassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht; sämtliche Mitglieder müssen Gelegenheit zur Abstimmung erhalten.</p> <p>(6) Auf die Mitglieder der Richtervertretung und diejenigen Personen, die berechtigt sind, an den Sitzungen teilzunehmen, findet § 20 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß Anwendung.</p> <p>(7) Die Richtervertretungen kann ihre Geschäftsführung im übrigen in einer Geschäftsordnung regeln.</p>
§ 32	<p>Rechtsstellung der Mitglieder</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft in der Richtervertretung ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder führen ihr Amt unentgeltlich.</p> <p>(2) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Recht der Richtervertretungen wahrnehmen, dürfen darin nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.</p> <p><i>(3) Die Mitglieder der Richtervertretungen können von ihrer dienstlichen Tätigkeit befreit werden, soweit es zur Wahrnehmung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben notwendig ist.</i></p>	<p>(3) Die Mitglieder der Richtervertretungen sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit zu befreien, soweit es zur Wahrnehmung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben notwendig ist.</p> <p>(4) Erleidet ein Richter anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstatunfall wäre, sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.</p>
§ 36	<p>Kosten und Sachaufwand</p> <p>(1) Die Kosten, die durch die Wahl und die Tätigkeit der Richtervertretungen entstehen, trägt die Dienststelle, bei der die Richtervertretung gebildet ist; sie stellt Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung.</p> <p>(2) Den Angehörigen des Wahlvorstandes und der Richtervertretungen werden für Dienstreisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, Reisekosten nach den für das Land geltenden Bestimmungen über Reisekostenvergütung der Beamten und Richter nach dem Thüringer Reisekostengesetz erstattet.</p>	<p>(3) Der Richtervertretung werden in allen Gerichten geeignete Plätze für Bekanntmachungen und Anschläge zur Verfügung gestellt. Die Richtervertretung kann schriftliche Mitteilungen an die Beschäftigten herausgeben.</p>

§ 37a		<p>Richterversammlung</p> <p>(1) Die Richtervertretung ist berechtigt und auf Wunsch des Leiters der Dienststelle oder eines Viertels der wahlberechtigten Richter verpflichtet, eine Personalversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.</p> <p>(2) Die Richterversammlung besteht aus den Richtern, für die die Richtervertretung zuständig ist. Sie wird vom Vorsitzenden der Richtervertretung geleitet. Sie ist nicht öffentlich.</p> <p>(3) Die Richterversammlung findet während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern. Die Teilnahme an der Richterversammlung hat keine Minderung der Dienstbezüge zur Folge.</p> <p>(4) Den Richtern werden die notwendigen Fahrtkosten für die Reise von der Beschäftigungsstelle zum Versammlungsort und zurück nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes erstattet.</p> <p>(5) Die Richterversammlung darf alle Angelegenheiten behandeln, die zur Zuständigkeit der Richtervertretung gehören. Die Vorschriften über die Schweigepflicht der Mitglieder der Richtervertretung bleiben unberührt. Sie kann der Richtervertretung im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen.</p>
-------	--	---

Umfang der richterlichen Mitwirkung

Die bisherige Regelungsstruktur, die den Umfang der Mitwirkung durch enumerativ aufgeführte Einzeltatbestände benennt, hat sich bewährt. Der Katalog der Tatbestände ist im Bereich der Personalangelegenheiten zu erweitern. Im übrigen lehnen sich die Beteiligungstatbestände im Bereich der organisatorischen Angelegenheiten an die Tatbestände des Thüringer Personalvertretungsgesetzes an, um in den Fällen der gemeinsamen Beteiligung nach § 43 Abgrenzungsprobleme zu vermeiden.

§ 38a		<p>Allgemeine Aufgaben der Richtervertretung</p> <p>Die Richtervertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen, 2. dafür zu sorgen, dass die zugunsten der Richter geltenden Gesetze, Verordnungen, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
-------	--	--

		<p>3. Anregungen und Beschwerden von Richtern entgegenzunehmen und durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken,</p> <p>4. die Eingliederung und berufliche Entwicklung Schwerbehinderter und sonstiger Schutzbedürftiger, insbesondere älterer Personen, zu fördern,</p> <p>5. die Eingliederung ausländischer Beschäftigter in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Beschäftigten zu fördern und</p> <p>6. auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu achten.</p>
<p>§ 39</p>	<p>Aufgaben der Richterräte <i>Die Richterräte werden nach Maßgabe dieses Gesetzes in nachfolgenden Angelegenheiten beteiligt:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Richter, wenn zwischen dem Dienstvorgesetzten und den beteiligten Richtern kein Einverständnis erzielt werden kann, 2. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, 3. Abordnung eines Richters auf Lebenszeit ab einer Dauer von neun Monaten; § 76 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes findet entsprechend Anwendung, 4. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen, 5. Gestaltung der Richterarbeitsplätze, 6. Einführung, Anwendung, wesentliche Änderungen oder Erweiterung technischer Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Richter zu überwachen oder zu erfassen, 7. Einführung, Anwendung, wesentliche Änderungen oder Erweiterung automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Richter, 8. Beurteilungsrichtlinien für Richter, 9. Einführung neuer und grundlegende Änderungen oder Ausweitung bestehender Arbeitsmethoden am Arbeitsplatz der Richter, insbesondere Maßnahmen der technischen Rationalisierung, 10. Maßnahmen zur Wahrung der Vorschriften über den Datenschutz am Richterarbeitsplatz, 11. Maßnahmen bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren, 12. Erlass einer Disziplinarverfügung und Erhebung der Disziplinarklage, 13. Regelung der Ordnung der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten, 14. Inhalt von Personalfragebogen für Richter, 	<p>Mitwirkung der Richtervertretungen</p> <p>(1) Die Richtervertretungen wirken mit bei folgenden organisatorischen Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, 2. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen, 3. Gestaltung der Richterarbeitsplätze, 4. Einführung, Anwendung, wesentliche Änderungen oder Erweiterung technischer Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Richter zu überwachen oder zu erfassen, 5. Einführung, Anwendung, wesentliche Änderungen oder Erweiterung automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Richter, 6. Einführung neuer und grundlegende Änderungen oder Ausweitung bestehender Arbeitsmethoden am Arbeitsplatz der Richter, insbesondere Maßnahmen der technischen Rationalisierung, 7. Maßnahmen zur Wahrung der Vorschriften über den Datenschutz am Richterarbeitsplatz, 8. Maßnahmen bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren, 9. Regelung der Ordnung der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten, 10. allgemeine Fragen der Fortbildung von Richtern, 11. Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder deren wesentlichen Teilen, 12. Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Diensträumen, <p>(2) Die Richtervertretungen wirken mit bei folgenden personellen Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Richter, wenn zwischen dem Dienstvorgesetzten und den beteiligten Richtern kein Einverständnis erzielt werden kann, 2. Beurteilungsrichtlinien für Richter,

<p>15. <i>allgemeine Fragen der Fortbildung von Richtern,</i> 16. <i>Auswahl der Teilnehmer bei Fortbildungsveranstaltungen für Richter,</i> 17. <i>Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder deren wesentlichen Teilen,</i> 18. <i>Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Diensträumen,</i> 19. <i>Weiterleitung von Personalanforderungen zum Haushaltsvoranschlag,</i> 20. <i>Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,</i> 21. <i>Ablehnung eines Antrags auf Sonderurlaub,</i> 22. <i>Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung.</i> <i>Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für die in § 41 Abs. 2 bezeichneten Richter sowie die Richter, die mit Personalangelegenheiten befasst sind oder aufgrund der Abordnung betraut werden sollen. Eine Beteiligung nach Satz 1 Nr. 12 und 20 bis 22 erfolgt nur, sofern der Betroffene es beantragt.</i></p>	<p>3. <i>Regelungen zum Verfahren bei der Auswahl von Bewerbern für den Richterdienst,</i> 4. <i>Inhalt von Personalfragebogen für Richter,</i> 5. <i>Auswahl der Teilnehmer bei Fortbildungsveranstaltungen für Richter,</i> 6. <i>Weiterleitung von Personalanforderungen zum Haushaltsvoranschlag,</i> 7. <i>Übertragung von Aufgaben der Justizverwaltung auf einen Richter,</i> 8. <i>Bestellung des Leiters einer Referendararbeitsgemeinschaft,</i> 9. <i>Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,</i> 10. <i>Ablehnung eines Antrags auf Sonderurlaub,</i> 11. <i>Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung.</i> 12. <i>Verwendung eines Richters auf Probe oder kraft Auftrags,</i> 13. <i>Erlass einer Disziplinarverfügung und Erhebung der Disziplinarklage,</i> 14. <i>Abordnung eines Richters auf Lebenszeit ab einer Dauer von drei Monaten,</i> 15. <i>Ernennung eines Richters auf Probe, kraft Auftrags, auf Lebenszeit und in ein Amt mit einem höheren Endgrundgehalt,</i> 16. <i>Versetzung eines Richters auf Lebenszeit,</i> 17. <i>vorzeitige Versetzung eines Richters in den Ruhestand,</i> 18. <i>Entlassung eines Richters,</i> 19. <i>Versetzung eines Richters in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§§ 74 und 75).</i> <i>Eine Beteiligung nach Nr. 9 bis 11 und 17 bis 19 findet nur statt, wenn der Richter dies bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung beantragt.</i></p>
--	--

Zusammensetzung und Zuständigkeit

Hier bleibt es im Wesentlichen bei den bewährten Regelungen. Bei Personalangelegenheiten mit statusänderndem Charakter setzt die Zuständigkeit erst auf der Ebene der Haupttrichterräte ein, um den Verfahrensablauf zu straffen.

<p>§ 40</p>	<p><i>Bildung und Zusammensetzung der Richterräte und der Haupttrichterräte</i> <i>(1) Richterräte werden gebildet:</i> 1. <i>in der ordentlichen Gerichtsbarkeit</i> a) <i>bei dem Oberlandesgericht,</i> b) <i>bei den Landgerichten,</i></p>	<p><i>Zusammensetzung der Richtervertretungen</i> (1) <i>Der Richterrat besteht:</i> aus fünf Richtern, wenn in dem Bezirk des Gerichts, bei dem der Richterrat gebildet wird, mehr als fünfzig Richter tätig sind, im übrigen aus drei Richtern. (2) <i>Die Haupttrichterräte bestehen aus je fünf Richtern.</i></p>
--------------------	--	--

	<p><i>c) bei den Amtsgerichten, an denen in der Regel mindestens fünf Richter beschäftigt sind,</i> <i>2. in den besonderen Gerichtsbarkeiten bei jedem Gericht.</i> <i>(2) Amtsgerichte, bei denen kein Richterrat gebildet wird, werden durch Beschluß des Präsidiums des übergeordneten Gerichts für die Bildung eines Richterrats zusammengefaßt, so daß die Zahl der Richter insgesamt mindestens sieben beträgt. Sie können auch einem anderen Amtsgericht zugeteilt werden, bei dem ein Richterrat besteht. Kann bei einem Gericht der besonderen Gerichtsbarkeiten kein Richterrat gebildet werden, so tritt an seine Stelle der Hauptrichterrat der betroffenen Gerichtsbarkeit.</i> <i>(3) Bei dem Oberlandesgericht, dem Oberverwaltungsgericht, dem Landesarbeitsgericht und dem Landessozialgericht wird je ein Hauptrichterrat als Stufenvertretung gebildet.</i> <i>(4) Der Richterrat besteht:</i> <i>aus fünf Richtern, wenn in dem Bezirk des Gerichts, bei dem der Richterrat gebildet wird, mehr als fünfzig Richter tätig sind,</i> <i>im übrigen aus drei Richtern.</i> <i>(5) Die Hauptrichterräte bestehen aus je fünf Richtern.</i></p>	<p>(3) In den Landesjustizrat entsenden der Hauptrichterrat beim Thüringer Oberlandesgericht und der Hauptstaatsanwaltsrat jeweils zwei Mitglieder und die Hauptrichterräte beim Thüringer Oberverwaltungsgericht, beim Thüringer Landessozialgericht, beim Thüringer Landesarbeitsgericht und der Richterrat beim Thüringer Finanzgericht jeweils ein Mitglied.</p>
§ 40a	Gemeinsamer Ausschuss	Der bisherige § 40a entfällt ersatzlos
§ 42	<p>Zuständigkeiten <i>(1) Der Richterrat ist in Angelegenheiten nach § 39 zuständig, die Richter des Gerichts oder der Gerichte betreffen, für die er gebildet worden ist.</i> <i>(2) Der Hauptrichterrat ist in Angelegenheiten nach § 39 zuständig, die sich über den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Richterrats hinaus erstrecken oder die von dem für Justiz zuständigen Ministerium beabsichtigt werden oder in denen sich der örtliche Richterrat und die zur Entscheidung befugte Dienststelle nicht einigen (§ 44 Abs. 4).</i></p>	<p>Zuständigkeit (1) Der Richterrat ist in Angelegenheiten nach § 39 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 5 bis 7 zuständig, die Richter des Gerichts oder der Gerichte betreffen, für die er gebildet worden ist. (2) Der Hauptrichterrat ist in Angelegenheiten nach § 39 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 5 bis 7 zuständig, die die Richter mehrerer Gerichte der Gerichtsbarkeit betreffen, für die er gebildet worden ist, in den übrigen Angelegenheiten nach § 39 Abs. 2 und in Angelegenheiten, in denen sich der örtliche Richterrat und die zur Entscheidung befugte Dienststelle nicht einigen. (3) Der Landesjustizrat ist in Angelegenheiten zuständig, die die Richter mehrerer Gerichtsbarkeiten betreffen, sowie in Angelegenheiten, in denen sich ein Hauptrichterrat oder der Richterrat beim Thüringer Finanzgericht und die zur Entscheidung befugte Dienststelle nicht einigen.</p>
§ 43	<p>Gemeinsame Aufgaben von Richterrat und Personalrat (1) Sind an einer Angelegenheit sowohl der Richterrat als auch der Personalrat beteiligt, so entsendet der Richterrat für die gemeinsame Beschlussfassung Mitglieder in den Personalrat. Dienstaufsichtsfüh-</p>	

	<p>rende Richter dürfen zu diesem Zweck nicht in den Personalrat ihres Gerichts entsandt werden.</p> <p>(2) Der Richterrat entsendet ein Mitglied in einen Personalrat, der aus nicht mehr als drei Mitgliedern besteht, im übrigen zwei Mitglieder.</p> <p>(3) <i>Werden in einem Bezirkspersonalrat oder in einem Hauptpersonalrat gemeinsame Angelegenheiten behandelt, so nehmen an der Beratung und Beschlussfassung zwei Mitglieder des Hauptrichterrats teil. In gemeinsamen Angelegenheiten, die sich über den Zuständigkeitsbereich eines Hauptrichterrats hinaus erstrecken, entsendet der Gemeinsame Ausschuss zwei Mitglieder in den Hauptpersonalrat.</i></p> <p>(4) An der Personalversammlung nehmen, soweit gemeinsame Angelegenheiten behandelt werden, die Richter mit den gleichen Rechten wie die anderen Beschäftigten teil.</p>	<p>(3) Werden in einem Bezirkspersonalrat gemeinsame Angelegenheiten behandelt, so nehmen an der Beratung und Beschlussfassung zwei Mitglieder des Hauptrichterrats teil. Werden in einem Hauptpersonalrat gemeinsame Angelegenheiten behandelt, so nehmen an der Beratung und Beschlussfassung drei Mitglieder des Landesjustizrats teil.</p> <p>(5) In gemeinsamen Angelegenheiten kann nach Maßgabe dieses Gesetzes die Einigungsstelle angerufen werden.</p>
--	---	--

Verfahren der richterlichen Mitwirkung

Der besondere Charakter der richterlichen Mitwirkung erfordert ein einheitliches Beteiligungsverfahren für alle Tatbestände. Das Verfahren setzt wie bisher auf ein konsensuales Zusammenwirken der Vertreter der Richter - und über § 83 Abs. 2 ThürRiG der Staatsanwälte - und der Justizverwaltung. Kommt eine gemeinsame Entscheidung nicht zustande, entscheidet eine Einigungsstelle. Es gibt keinen Grund, wie bisher bei einigen Angelegenheiten auf die Einigungsstelle zu verzichten. In personellen Angelegenheiten, bei denen es aus verfassungsrechtlichen Gründen einer demokratisch legitimierten Letztentscheidung bedarf, nimmt der Richterwahlausschuss die Aufgabe der Einigungsstelle wahr.

Zusätzliche Regelungen zum Verfahren ermöglichen den Verzicht auf den bisherigen § 44a ThürRiG.

§ 43a		<p>Allgemeine Verfahrensgrundsätze</p> <p>(1) Die Richtervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihr sind die Unterlagen vorzulegen, die die Dienststelle zur Vorbereitung der von ihr beabsichtigten Maßnahmen beigezogen hat. Bei personellen Angelegenheiten beschränkt sich die Vorlagepflicht auf den Personalbogen, die dienstlichen Beurteilungen und mit seiner Zustimmung auch die Personalakten des Richters. Bei einer Auswahlentscheidung sind die</p>
-------	--	---

		<p>Unterlagen aller Bewerber vorzulegen. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen des Richters der Personalvertretung zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(2) Richtern ist bei sie betreffenden personellen Maßnahmen auf Antrag der entsprechende Beschluss der Richtervertretung mitzuteilen. Auf Verlangen des Richters muss die Richtervertretung ihren Beschluss begründen.</p> <p>(3) Der Leiter der Dienststelle und die Richtervertretung sollen mindestens einmal im Monat zu Besprechungen zusammentreten</p>
§ 43b		<p>Initiativrecht</p> <p>(1) Beantragt die Richtervertretung eine Maßnahme, die ihrer Mitwirkung unterliegt, so hat sie sie schriftlich dem Leiter der Dienststelle vorzuschlagen. Entspricht dieser dem Antrag nicht, so bestimmt sich das weitere Verfahren nach § 44 Abs. 4.</p> <p>(2) Ein Initiativantrag kann gestellt werden, wenn auch nach Aufforderung durch die Richtervertretung der Dienststellenleiter innerhalb eines Monats zu einem regelungsbedürftigen Sachverhalt keinen Regelungsvorschlag unterbreitet hat. Ein Initiativantrag ist ausgeschlossen, wenn in gleicher Angelegenheit ein Beteiligungsverfahren vom Dienststellenleiter eingeleitet ist. In Angelegenheiten nach § 39 Abs. 2 Nr. 7 bis 16 kann kein Initiativantrag gestellt werden.</p>
§ 43c		<p>Dienstvereinbarungen</p> <p>(1) Dienstvereinbarungen sind in Angelegenheiten nach § 39 Abs. 1 zulässig. Sie werden durch Dienststelle und Richtervertretung gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu machen.</p> <p>(2) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.</p> <p>(3) Dienstvereinbarungen können, soweit nicht anders vereinbart, von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.</p> <p>(4) Dienstvereinbarungen, deren rechtliche Grundlage nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, verlieren ihre Geltung.</p>
§ 44	<p>Beteiligungsverfahren</p> <p>(1) <i>Beteiligungspflichtige Maßnahmen nach § 39 sind von dem Leiter der Dienststelle, welche die Maßnahme beabsichtigt, vor deren Durchführung mit dem Ziel einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit der nach § 42 zuständigen Richtervertretung zu erörtern.</i></p> <p>(2) <i>Äußert sich die Richtervertretung nicht innerhalb von zehn Ar-</i></p>	<p>(1) Maßnahmen nach § 39 sind von dem Leiter der Dienststelle, welche die Maßnahme beabsichtigt, vor deren Durchführung rechtzeitig und eingehend mit der nach § 42 zuständigen Richtervertretung zu erörtern.</p> <p>(2) Äußert sich die Richtervertretung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen, in den Fällen des § 42 Abs. 2 nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen oder hält sie</p>

beitstagen, in den Fällen des § 42 Abs. 2 nicht innerhalb von 20 Arbeitstagen oder hält sie bei Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt. Erhebt die Richtervertretung Einwendungen, so hat sie dem Dienststellenleiter die Gründe mitzuteilen. Soweit dabei Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art vorgetragen werden, die für einen Richter ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, ist dem Richter Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Äußerung ist aktenkundig zu machen.

(3) Entspricht der Dienststellenleiter den Einwendungen der Richtervertretung nicht oder nicht in vollem Umfang, so teilt er der Richtervertretung seine Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(4) Ein örtlicher Richterrat kann die Angelegenheit in den Fällen des Absatzes 3 binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung auf dem Dienstweg dem Präsidenten des Gerichts, bei dem ein Hauptrichterrat gebildet ist, mit dem Antrag auf Entscheidung vorlegen. Eine Abschrift seines Antrags leitet der Richterrat dem Dienststellenleiter zu. Der Präsident entscheidet nach Verhandlung mit dem bei seinem Gericht gebildeten Hauptrichterrat; er teilt diesem seine Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Absatz 5 findet Anwendung.

(5) Ein Hauptrichterrat kann in den Fällen des § 39 Satz 1 Nr. 2, 4 bis 7, 9, 10, 11, 13 und 14 innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung die Einigungsstelle anrufen; dasselbe gilt für den bei dem Finanzgericht gebildeten Richterrat.

(6) Bei dem Oberlandesgericht, dem Oberverwaltungsgericht, dem Landesarbeitsgericht, dem Landessozialgericht und dem Finanzgericht wird für jeden Gerichtszweig eine Einigungsstelle gebildet. Sie besteht aus je drei Beisitzern, die vom Präsidenten des Gerichts im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde und dem Hauptrichterrat innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Anrufung bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Seiten einigen. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn der Präsident des Rechnungshofs. Die Einigungsstelle entscheidet nach nicht öffentlicher Verhandlung durch Beschluss. Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; er ist zu begründen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Beteiligten unverzüglich zuzustellen. Der für Justiz zuständige Minister ist befugt, den Beschluss ganz oder teilweise aufzuheben, wenn er ge-

bei Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt. Erhebt die Richtervertretung Einwendungen, so hat sie dem Dienststellenleiter die Gründe schriftlich mitzuteilen. Soweit dabei Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art vorgetragen werden, die für einen Richter ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, ist dem Richter Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Äußerung ist aktenkundig zu machen.

(3) Entspricht der Dienststellenleiter den Einwendungen der Richtervertretung nicht oder nicht in vollem Umfang, so teilt er der Richtervertretung seine Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(4) Ein Richterrat kann die Angelegenheit in den Fällen des Absatzes 3 binnen fünf Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung auf dem Dienstweg dem Präsidenten des Gerichts, bei dem ein Hauptrichterrat gebildet ist, mit dem Antrag auf Entscheidung vorlegen. Eine Abschrift seines Antrags leitet der Richterrat dem Dienststellenleiter zu. Der Präsident erörtert die Angelegenheit mit dem bei seinem Gericht gebildeten Hauptrichterrat. Er teilt diesem seine Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Absatz 5 findet Anwendung.

(5) Ein Hauptrichterrat kann die Angelegenheit binnen zehn Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung auf dem Dienstweg dem für Justiz zuständigen Minister mit dem Antrag auf Entscheidung vorlegen; dasselbe gilt für den bei dem Finanzgericht gebildeten Richterrat. Eine Abschrift seines Antrags leitet die Richtervertretung dem Präsidenten zu. Der für Justiz zuständige Minister erörtert die Angelegenheit mit dem Landesjustizrat. Er teilt diesem seine Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(6) In Angelegenheiten nach § 39 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 12 kann der Landesjustizrat innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung die Einigungsstelle anrufen.

(7) Die Einigungsstelle wird bei dem für Justiz zuständigen Ministerium gebildet. Sie besteht aus je drei Beisitzern, die von dem für Justiz zuständigen Minister und dem Landesjustizrat innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Anrufung bestellt werden. Der Landesjustizrat bestellt einen der Beisitzer im Einvernehmen mit der nach Abs. 5 am Verfahren beteiligten Richtervertretung. Beide Seiten einigen sich auf einen unparteiischen Vorsitzenden. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn der Präsident des Rechnungshofs. Die Mitglieder der Einigungsstelle können auch für die Dauer der Wahlperiode des Hauptrichterrates berufen werden.

(8) Die Einigungsstelle entscheidet nach nicht öffentlicher Verhandlung durch Beschluss. Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; er ist zu begründen, vom

	<p><i>gen geltendes Recht verstößt oder durch ihn der Amtsauftrag, für eine geordnete Rechtspflege zu sorgen, nicht nur unerheblich berührt wird; im Übrigen ist der Beschluss bindend.</i></p> <p><i>(7) Ist ein Antrag nach Absatz 4 gestellt oder hat ein Hauptrichterrat die Einigungsstelle angerufen, so ist die beabsichtigte Maßnahme bis zur endgültigen Entscheidung auszusetzen. Der Dienststellenleiter kann bei Maßnahmen, die der Natur nach keinen Aufschub dulden, vorläufige Regelungen treffen. Er hat der Richtervertretung die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und unverzüglich das Beteiligungsverfahren einzuleiten oder fortzusetzen.</i></p>	<p>Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Beteiligten unverzüglich zuzustellen. Der für Justiz zuständige Minister ist befugt, den Beschluss ganz oder teilweise aufzuheben, wenn er gegen geltendes Recht verstößt; im Übrigen ist der Beschluss bindend.</p> <p>(9) In Angelegenheiten nach § 39 Abs. 2 Nr. 13 bis 19 kann der Landesjustizrat den Richterwahlausschuss anrufen.</p> <p>(10) Die beabsichtigte Maßnahme ist bis zur endgültigen Entscheidung auszusetzen. Der Dienststellenleiter kann bei Maßnahmen, die der Natur nach keinen Aufschub dulden, vorläufige Regelungen treffen. Er hat der Richtervertretung die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und unverzüglich das Beteiligungsverfahren einzuleiten oder fortzusetzen.</p>
§ 44a	Geltung des Landespersonalvertretungsrechts	entfällt ersatzlos

Präsidialrat

Der Präsidialrat wird abgeschafft. Die Existenz eines eigenen Gremiums für die Personalentscheidungen ist nur gerechtfertigt, wenn eine gegenüber dem Hauptrichterrat veränderte Zusammensetzung und ein anderes Verfahren erforderlich sind. Dies ist nicht der Fall.

Die Thüringer Regelung geht auf die Rahmenvorschrift des § 74 DRiG zurück. Diese im Kern aus dem Jahr 1957 stammende Vorschrift schreibt einen schon seit langem nicht mehr akzeptablen Zustand fort. Sie führt dazu, dass in dem Gremium, das der Kontrolle der Justizverwaltung dient, ein Vertreter gerade dieser Verwaltung als Vorsitzender beteiligt ist. Dieser Vertreter ist an den Maßnahmen, die Gegenstand der Entscheidung des Präsidialrats sind, immer beteiligt gewesen; so hat er bei Beförderungen den Besetzungsbericht geschrieben, der Grundlage der Entscheidung des Ministeriums ist. Im Übrigen sind Präsidenten für die Richterräte gerade nicht wählbar (§ 41 Abs. 2 ThürRiG). Dieser strukturell problematische Zustand wird auch nicht durch den Umstand gemindert, dass § 74 DRiG die Möglichkeit eröffnet, einen Präsidenten innerhalb der Gerichtsbarkeit zu wählen. Jeder Präsident gehört dem Gremium als Vertreter der Justizverwaltung an und kann in die Lage kommen, über Maßnahmen zu entscheiden, an denen er selbst mitgewirkt hat. Außerdem würde in Thüringen nur in der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit überhaupt eine Wahlmöglichkeit bestehen.

Der Thüringer Landesgesetzgeber ist befugt, eine eigene Regelung zu treffen. Die bisherige Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 98 Abs. 3 GG ist seit der Föderalisierung des Dienstrechts entfallen. Die neue konkurrierende Kompetenz des Bun-

des in Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG erfasst nur Statusrechte und -pflichten der Richter. Hierzu gehört § 74 DRiG nicht; die Gewährleistung der richterlichen Mitbestimmung durch das Gremium Präsidialrat ist nicht statusprägend. Vielmehr gilt diese Vorschrift als Bundesrecht fort, kann aber nach Art. 125 a Abs. 1 Satz 2 GG durch Landesrecht ersetzt werden (ebenso ausdrücklich die amtliche Begründung zu § 63 Abs. 10 BeamtStG, BT-Drs. 16/4027, S. 38).

Demgegenüber wird in der Literatur vertreten, dass § 74 DRiG statusprägend sei (Schmidt-Räntsch, DRiG, 6. Auflage 2009, Rdnr. 1 vor § 72) und deshalb eine Ersetzungsbefugnis gemäß Art. 125 a GG nicht bestehe (Schmidt-Räntsch, a.a.O., Rdnr. 2 zu § 74). Diese Auffassung überzeugt nicht und missversteht die Systematik des Beamtenstatutgesetzes. § 71 DRiG in der Neufassung durch § 63 Abs. 10 Nr. 1 BeamtStG erklärt die übrigen Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes auf Richter entsprechend anwendbar. Dies bedeutet, dass in entsprechender Anwendung des § 51 BeamtStG auch für Richter - eigene - Personalvertretungen zu gewährleisten sind. § 63 Abs. 10 BeamtStG will - ebenso wenig wie § 51 BeamtStG - bestimmte Organisationsformen dieser Vertretung vorschreiben. Dies soll gerade den Ländern in eigener Gesetzgebungskompetenz überlassen bleiben. Es wäre widersprüchlich, wenn der Bundesgesetzgeber den Ländern die Ausgestaltung der Vertretung der Beamten ganz überlassen wollte, die Ausgestaltung der Vertretung der Richter aber nicht.

§ 45 - 49	Dritter Unterabschnitt. Präsidialrat	entfällt ersatzlos
-----------	---	--------------------

Anpassung der Regelungen bei den Staatsanwälten

§ 83	Bildung und Aufgaben der Staatsanwaltsräte und des Hauptstaatsanwaltsrats (1) Die Vertretung der Staatsanwälte wird durch Staatsanwaltsräte wahrgenommen, die bei jeder Staatsanwaltschaft gebildet werden. Als Stufenvertretung wird ein Hauptstaatsanwaltsrat bei dem Generalstaatsanwalt errichtet. (2) Die Staatsanwaltsräte haben in Angelegenheiten der Staatsanwälte die Aufgaben der Richterräte; der Hauptstaatsanwaltsrat hat die Aufgaben des Hauptrichterrats und des Präsidialrats.	Vertretungen der Staatsanwälte Bei dem Generalstaatsanwalt wird ein Hauptstaatsanwaltsrat gebildet. Der Hauptstaatsanwaltsrat entsendet zwei Mitglieder in den Landesjustizrat. (2) Auf die Staatsanwaltsräte sind die Vorschriften über die Richterräte, auf den Hauptstaatsanwaltsrat die Vorschriften über die Hauptrichterräte entsprechend anwendbar.
§ 83	Zusammensetzung und Wahl der Staatsanwaltsräte und des Hauptstaatsanwaltsrats (1) Die Staatsanwaltsräte bestehen aus fünf gewählten Staatsanwälten, wenn bei den Staatsanwaltschaften	Zusammensetzung und Wahl der Vertretungen der Staatsanwälte

<p>ten mehr als 50 Staatsanwälte tätig sind, im übrigen aus drei gewählten Staatsanwälten. Für sie gelten die Bestimmungen über den Richterrat entsprechend.</p> <p><i>(2) Der Hauptstaatsanwaltsrat besteht aus fünf gewählten Staatsanwälten. Als Stufenvertretung gelten für ihn die Bestimmungen über den Hauptrichterrat entsprechend. Sofern er in Personalangelegenheiten tätig wird, gehört ihm außerdem der Generalstaatsanwalt, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter im Amt als Vorsitzender an. Insoweit gelten die Bestimmungen über den Präsidialrat entsprechend.</i></p> <p>(3) Zu den Staatsanwälten im Sinne dieses Abschnitts gehören auch die bei der Staatsanwaltschaft beschäftigten Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags.</p>	<p>(2) Der Hauptstaatsanwaltsrat besteht aus fünf gewählten Staatsanwälten.</p>
--	---

28. Mai 2010